



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR: 0459402

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN
946/86/Dr.G/BeDATUM
16.9.1986BETRIFFT: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird

Betrifft GESETZENTWURF
 Z' 55 GE 9.86
 Datum: 17. SEP. 1986
 Verteilt 19.9.86 k

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Soziale Verwaltung vom 17.Juli 1986, Zl.20.549/3-1b/1986, übermittelt die Kammer in der Anlage zu oa. Betreff 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme.



Der Kammerdirektor:

Beilage



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1031 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1 // TELEFON 42 16 72-0*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR. 0459402

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM
16.9.1986

BETRIFFT: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes
mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (11. Novelle zum GSVG)

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für den mit Note vom 17. Juli 1986, Zl.20.549/3-1b/1986, übersendeten Entwurf der 11. Novelle zum GSVG und nimmt innerhalb der gestellten Frist vor allem zu jenen Bestimmungen Stellung, die zum Berufsstand der Wirtschaftstreuhänder in engerer Beziehung stehen.

Wie aus den Erläuterungen hervorgeht, sind die Novellierungsbestrebungen in erster Linie darauf ausgerichtet, eine ausreichende finanzielle Grundlage in der Gewerblichen Selbständigen Krankenversicherung herzustellen. Diesen Bemühungen wird seitens der Kammer der Wirtschaftstreuhänder ein großes Verständnis entgegengebracht, obzwar die Angehörigen des Berufsstandes diesem Versicherungszweig nicht angehören. Die sich daraus ergebenden Belastungen für Wirtschaftstreuhänder am Beginn ihrer Berufslaufbahn erscheinen jedoch dadurch gemildert, daß eine Herabsetzung des Beitragssatzes für alle Pflichtversicherten vorgesehen ist, womit der Neuregelung insgesamt die Zustimmung nicht versagt werden kann.

Im übrigen erlaubt sich die Kammer darauf hinzuweisen, daß in dieser Stellungnahme zum Entwurf einer 11. GSVG-Novelle nur auf Bestimmungen eingegangen wird, die nicht in analoger Weise im ASVG geregelt beziehungsweise aus diesem Bundesgesetz in das GSVG übernommen worden sind. Hiezu darf auf die Stellungnahme der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur 42. ASVG-Novelle verwiesen werden.

Zu den einzelnen Vorschlägen:

bitte wenden

Zu Art. I Z.4a (§25 Abs.1 Z.4 GSVG):

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Schaffung des § 25a "Beitragsgrundlage bei Beginn der Versicherung" soll unter anderem die Bestimmung des § 25 Abs.4 Z.2 eliminiert werden. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder erhebt dagegen schwerste Bedenken.

Das Wesen der "Nachbemessung" liegt - abgesehen von den fiskalischen Hintergründen - wohl darin, Versicherungsjahre, in denen über der neu zu schaffenden einheitlichen Mindestbeitragsgrundlage liegende Erwerbseinkünfte gegeben sind, beitragsmäßig auch dann konkret zu erfassen, wenn die dreijährige Rückgriffsfrist auf Jahre stößt, in denen keine GSVG-versicherungspflichtige Tätigkeit liegt. In erster Linie werden hiervon also Berufsanfänger betroffen sein, bei denen in den ersten drei Jahren ihrer selbständigen Tätigkeit korrespondierende Einkünfte aus dem drittvorangegangenen Jahr fehlen.

Ganz anders liegt die Situation aber bei Witwen/Witwerfortbetrieben. Das GSVG und sein Vorläufer, das GSPVG, stellten von Anfang darauf ab, daß der Betrieb des verstorbenen Ehepartners mit dem Ziel weitergeführt werde, eine aus dem gesamten Betriebsgeschehen resultierende Direktpension beim hinterbliebenen Ehepartner zu ermöglichen.

Würde man nun den betriebsfortführenden Ehepartner den Berufsanfängern gleichstellen und sie zu Beginn mit drei "Nachbemessungsjahren" beladen (wie dies nach dem Wegfall von § 25 Abs.4 Z.2 einträte), so würden unzulässigerweise mit einer einzigen gesetzlichen Regelung zwei völlig verschiedene Betriebssituationen erfaßt. Während im Fall der Betriebsfortführung eine betriebliche Kontinuität gegeben ist, liegt im anderen Fall eben erst das Einsetzen einer betrieblichen Tätigkeit vor.

Im übrigen darf daran erinnert werden, daß der Rückgriff auf Einkünfte des verstorbenen Ehegatten in der Stammfassung des GSPVG noch nicht enthalten war und erst zu einem späteren Zeitpunkt in Realisierung des Gedankens der Betriebskontinuität eingeführt wurde.

Abgesehen von der rechtspolitischen Unhaltbarkeit Ungleiches gleichartig zu regeln, ergeben sich im Falle von Witwen/Witwerfortbetrieben auch bei Anwendung der Bestimmungen über die Bildung der Bemessungsgrundlage Konsequenzen, die nicht beabsichtigt sein können. Während die Sozialversicherung insgesamt zu einer Ausdehnung der Bemessungszeit tendiert, also möglichst viele Beitragsmonate der Pensionsbemessung zugrundelegen will, so wird bei Nachbemessung der ersten drei Jahre eines Witwen/Witwerfortbetriebes geradezu das Gegenteil erreicht, sobald solche Jahre in die Bemessungszeit fallen. Beansprucht die Witwe im vierten bis elften Jahr nach dem Beginn der Fortführung die eigene Erwerbsunfähigkeit- oder Alterspension, so

bitte wenden

wird die Pensionsbemessung von den beitragspflichtigen Einkünften her gesehen auf nur sieben Jahre aufgebaut. Dabei überwiegen stets die ersten drei Jahre der Betriebsfortführung, die "doppelt" herangezogen werden und die nicht selten mit einem Einkommensrückgang der Witwe, sei es durch Einkommensteilung mit anderen Erben, sei es durch betriebliche Umstände, behaftet sind.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder schlägt daher vor, die bisherige bewährte Regelung in Geltung zu belassen.

Zu Art. IV Z.5 (§ 25a GSVG):

In diesem Zusammenhang vertritt die Kammer der Wirtschaftstreuhänder die Auffassung, daß die Frage der Nachbemessung nicht allein auf die Beitragsgrundlagenbildung in den ersten drei Jahren einer versicherungspflichtigen Tätigkeit beschränkt werden dürfe. Konsequenterweise sollte mit der Nachbemessung auch dann vorgegangen werden, wenn im dritten Jahr vor dem Beitragsjahr eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit gefehlt hat. Damit würde auch dem seit langem beobachteten Mißstand entgegengetreten, der darin zu erblicken ist, daß jede betriebliche Unterbrechung innerhalb der Bemessungszeit regelmäßig zu Nachteilen in der Pensionshöhe führt.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und gestattet sich mitzuteilen, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wurden.

Der Präsident:
Dr. Burkert e.h.



Der Kammerdirektor:
Dr. Schneider e.h.